

**Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Erlass einer
Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung
(GO) für den gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 23 „Industrie- und Gewerbegebiet westl. der
Bahnlinie / südlich der Gustav-Adolph-Straße (Peroxid)“
(Anwesen Dr.-Gustav-Adolph-Str. 3 / Fl.-Nrn. 412/105 und 412/60)**

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung (GO) folgende **Satzung** über eine Veränderungssperre:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industrie- und Gewerbegebiet westl. der Bahnlinie / südlich der Gustav-Adolph-Straße (Peroxid)“ für den Bereich des Anwesens Dr.-Gustav-Adolph-Str. 3 (Fl.-Nrn 412/105 und 412/60) in der Gemarkung Pullach i. Isartal. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich dem der Anlage 1 beigefügten Lageplan vom 08.10.2019 mit der Nummer 23-3. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 - Verbote

Auf den, von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 - Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Pullach i. Isartal eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tage der Rechtskraft.

Pullach i. Isartal, 22.01.2020

Siegel

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin



Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 21.01.2020 / Nr. 23-3

